

RS OGH 2007/9/13 6Ob146/06y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2007

Norm

BAO §160 Abs3

Rechtssatz

Die Löschung der in ihrem Heimatstaat rechtlich nicht mehr bestehenden ausländischen Gesellschaft setzt nicht das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §160 Abs 3 BAO voraus. Die Löschungssperre nach dieser Gesetzesstelle bezweckt vor allem, dass bis zur Beendigung des Abgabeverfahrens taugliche vertretungsberechtigte Organe der in Auflösung begriffenen Körperschaft zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 146/06y
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 146/06y
Veröff: SZ 2007/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122483

Im RIS seit

13.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at